



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Wirtschaft, Tourismus,
Landwirtschaft und Forsten

Direktzahlungen ab 2023: Allgemeine Regelungen im Rahmen der Einkommensgrundstützung, Umverteilungs- und Junglandwirte- Einkommensstützung

Constanze Elz

Referat 54

Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten

Bernburg, 23.03.2023



Direktzahlungen ab 2023



Direktzahlungen ab 2023

Geografischer Flächennachweis (GFN) – Neues Flächenmodell

Neues Flächenmodell Gesamtparzelle

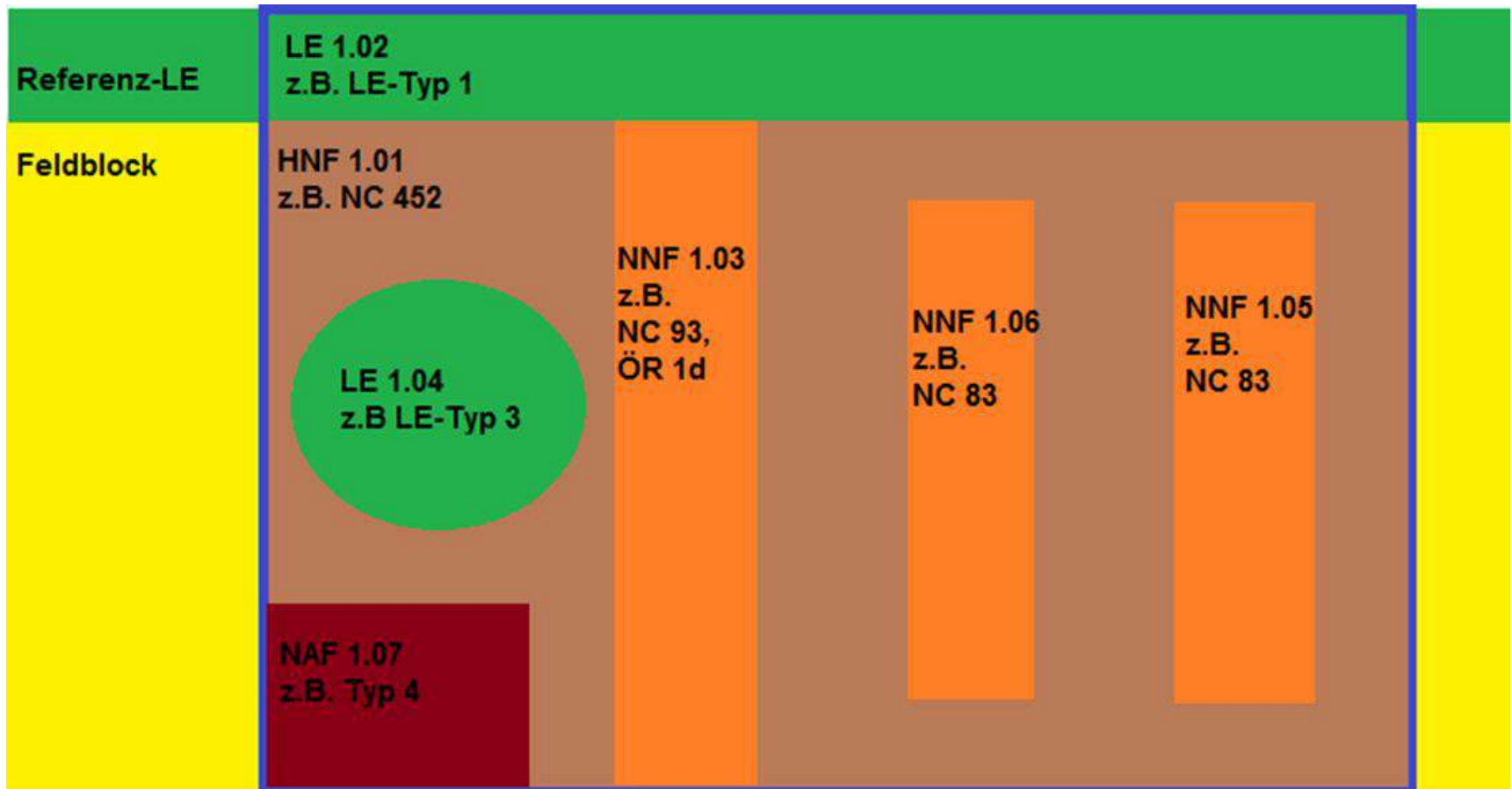
- Eine Gesamtparzelle (GP) im geografischen Flächenmodell besteht aus einer oder mehreren Teilflächenarten. Die GP Nummer kann z.B. 1 oder 20 oder 203456 lauten.
- Hauptnutzungsfläche (HNF): Mit einer landwirtschaftlichen Kultur(pflanze) bebaut oder aus der Produktion genommen (bindungsrein). → Teilflächennummer „x.01“
- **Nebennutzungsfläche (NNF)**: An oder in der mit einer landwirtschaftlichen Kultur(pflanze) bebauten Fläche anliegende Streifen oder Fläche, z. B. Agroforst-Gehölzstreifen (ÖR3) oder Altgrasstreifen (ÖR1d)
- Landschaftselement (LE): An oder auf der bewirtschafteten Fläche liegend
- Nicht-Antragsfläche (NAF): Im aktuellen Antragsjahr nicht beihilfefähige Fläche, an oder innerhalb der bewirtschafteten Fläche liegend (beispielsweise nicht nur vorübergehend auf der Fläche befindlicher Dunglagerplatz).

Streifen sind jetzt Nebennutzungsflächen (Tool „NNF einzeichnen“, „NNF ändern“)



Direktzahlungen ab 2023

Geografischer Flächennachweis (GFN) – Neues Flächenmodell





Direktzahlungen ab 2023 Geografischer Flächennachweis (GFN) – Neues Flächenmodell

- Feldblock bleibt weiterhin die Referenzfläche.
- Die **Mindestparzellengröße** in Sachsen-Anhalt wurde von 0,3 ha auf **0,1 ha** gesenkt. (Die entsprechende Landesverordnung erscheint in Kürze.)
- Flächen sind jeweils in dem Bundesland grafisch zu erstellen und einzureichen, in dem sie sich befinden (Belegenheitsland).



Direktzahlungen ab 2023

Agri-Photovoltaik-Anlagen

- **Agri-Photovoltaik-Anlagen gelten als hauptsächlich landwirtschaftliche Nutzung** (§ 12 Abs. 5 GAPDZV), wenn
 - der Nachweis erbracht wird, dass die Bearbeitung der Fläche unter Einsatz üblicher Methoden, Maschinen und Geräte möglich ist und
 - die nutzbare Fläche nach DIN SPEC 91434:2021-05 höchstens um 15 % verringert wird.
- Zahlungen für diese Flächen werden um 15 % verringert.
- Der Nachweis ist dem Sammelantrag beizufügen.
- Die Flächen sind mit **Bindung „AGRIPV“** zu kennzeichnen.



Direktzahlungen ab 2023

Agroforstsysteme

- **Agroforstsysteme gelten unter bestimmten Voraussetzungen als landwirtschaftliche Fläche, für die die Einkommensgrundstützung gewährt wird.**
- Zudem kann für streifig angelegte Agroforstsysteme die **Öko-Regelung 3** beantragt werden.
- Zum Zeitpunkt der Antragstellung muss das Agroforstsystem bereits angelegt sein und zudem ein genehmigtes Nutzungskonzept vorgelegt werden.
- Für Flächen, die in Sachsen-Anhalt belegen sind, erteilt das zuständige ALFF die Genehmigung. Der Landkreis oder die kreisfreie Stadt sind vorher durch den Antragstellenden zu beteiligen.
- Ackerland, auf dem sich ein Agroforstsystem befindet, kann nicht nach der Öko-Regelung 1a und 1b sowie nach dem GLÖZ-Standard 8 stillgelegt werden.
- Flächenförmige Agroforstsysteme sind mit der **Bindung 82 - „Agroforstsystem (§4 (2) (Nr.2: verstreut) GAPDZV)“** zu beantragen.
- Bei streifenförmigen Agroforstsystemen sind die Agroforststreifen als **NNF** jeweils mit dem **Nutzcode 83 – „Agroforststreifen ohne ÖR“** zu erfassen.
- Genehmigungsverfahren für Agroforst-Nutzungskonzepte am 08.03.2023 eröffnet (siehe Neuigkeiten auf ELAISA).



Direktzahlungen ab 2023

Antragstermin und Fristen

- Die ausgefüllten Sammelantragsformulare (elektronisch erstellte Antragsunterlagen) müssen **spätestens am 15.05.2023** mit allen Bestandteilen und Anlagen über das Antragsprogramm „ST profil inet-Webclient“ eingereicht sein.
- Landwirtschaftliche Parzellen können noch bis zum **31.05.** nachgemeldet werden.
- Tiere können nach dem 15.05. nicht mehr beantragt werden.
- Die **verspätete Abgabe** von einzelnen Anträgen hat **bis zum 31.05.2023** die Kürzung der Direktzahlungen um 1 Prozent je Kalendertag zur Folge.
- Anträge, die nach dem 31.05.2023 eingehen, führen grundsätzlich zur Ablehnung des Sammelantrages oder einzelner Anträge.

Generell gilt: Fällt ein Termin auf das Wochenende oder auf einen Feiertag, wird der Termin nicht auf den nächsten Werktag verschoben.



Direktzahlungen ab 2023

Antragstermin und Fristen

- Die **erforderlichen Nachweise** zu den im Antrag gemachten Angaben können kürzungs-/sanktionsfrei **bis zum 31.05.2023** nachgereicht werden, wenn der Antrag selbst bis zum 15.05.2023 fristgerecht gestellt wurde.
- Behördliche Nachfristen sind nur in Einzelfällen möglich, wenn z. B. das zum Nachweis der Ausbildung des Junglandwirtes vorzulegende Abschlusszeugnis von der Ausbildungsstätte erst so spät ausgestellt wird, dass eine Einreichung bis zum 31. Mai nicht möglich ist.
- Zum Zeitpunkt der konkreten Antragstellung müssen die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sein.
- Bis zum **30.09.** des Antragsjahres können die Anträge geändert oder ganz oder teilweise zurückgenommen werden, es sei denn, der Antragstellende wurde darüber informiert, dass eine Vor-Ort-Kontrolle geplant ist oder ihm wurde aufgrund einer unangekündigten Kontrolle ein Verstoß mitgeteilt.



Direktzahlungen ab 2023

Aktiver Landwirt

Direktzahlungen werden nur so genannten **aktiven Landwirten/Betriebsinhabern** gewährt (§ 3a GAPDZG).

→ Formular „Zusatzangaben aktiver Landwirt“ zusammen mit dem darin genannten Nachweis, z. B. Beitragsbescheid über die Mitgliedschaft in der Landwirtschaftlichen Unfallversicherung (SVLFG)



Direktzahlungen ab 2023

Sammelantrag

Der Sammelantrag umfasst die Beantragung aller Direktzahlungen.

Die Beantragung wird durch Ankreuzen durchgeführt. Wenn die Beantragung nicht vorgenommen wird, kann keiner der aufgeführten einzelnen Anträge auf Direktzahlungen gestellt werden.

Ich beantrage eine oder mehrere der nachfolgenden Direktzahlungen. (PEB_22300)

Sie können die Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit (kurz Einkommensgrundstützung), die ergänzende Umverteilungseinkommensstützung für Nachhaltigkeit (kurz Umverteilungseinkommensstützung) und soweit zutreffend, die ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte (kurz Junglandwirte-Einkommensstützung), sowie Öko-Regelungen oder gekoppelte Tierprämien beantragen. Verwenden Sie bitte die dafür vorgesehenen separaten Formulare.

Darüber hinaus sind zwingend umfangreiche Erklärungen abzugeben, die ggf. nur für einzelne Anträge oder Verpflichtungen gelten. Die Abgabe der Erklärungen ist durch Ankreuzen zu bestätigen.



Direktzahlungen ab 2023

Anträge auf Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit (EGS), Umverteilungs-Einkommensstützung für Nachhaltigkeit (UES) und ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte (JES)

Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit (EGS)

Die Beantragung erfolgt durch Ankreuzen:

Antrag auf Gewährung der Einkommensgrundstützung

Ich beantrage die Einkommensgrundstützung für die förderfähigen Flächen, die im Flächennachweis gekennzeichnet sind und die mir am 15.5.2023 zur Verfügung stehen.

- Flächen sind im Geografischen Flächennachweis (GFN) mit dem **Kennzeichen EGS** zu aktivieren.
- Ausnahmeregelung für den GLÖZ-Standard 8 in 2023: Es ist anzukreuzen, ob Ausnahmeregelung angewendet wird oder nicht oder ob ggf. Befreiung von der Verpflichtung, Flächen nach GLÖZ-Standard 8 stillzulegen, besteht.



Direktzahlungen ab 2023

Anträge auf Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit (EGS), Umverteilungs-Einkommensstützung für Nachhaltigkeit (UES) und ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte (JES)

Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit (EGS)

- Anbau von Nutzhanf → keine Änderungen; Mitteilungspflichten an die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) beachten (siehe Anlagen zum Merkblatt DZ)
- Hanf als Zwischenfrucht nach einer Hauptkultur:
 - Anbauerklärung abgeben
 - Flächen im Geografischen Flächennachweis kennzeichnen
 - in der Anlage „**Zusätzliche flächenbezogene Angaben**“ im Punkt „Mitteilungen zum Anbau von Hanf als Zwischenfrucht“ aufführen
- Hopfenerzeuger → keine Änderungen; ggf. Angabe der Erzeugergemeinschaft für Hopfen



Direktzahlungen ab 2023

Anträge auf Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit (EGS), Umverteilungs-Einkommensstützung für Nachhaltigkeit (UES) und ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte (JES)

Umverteilungs-Einkommensstützung (UES)

Die Beantragung erfolgt durch Ankreuzen:

Antrag auf Gewährung der Umverteilungseinkommensstützung	
<input type="checkbox"/>	Zusätzlich zur Einkommensgrundstützung beantrage ich für die förderfähigen Flächen die Umverteilungseinkommensstützung. Mir ist bekannt, dass die Umverteilungseinkommensstützung für maximal 60 ha gewährt werden kann.

Betriebsinhaber, die Anspruch auf Einkommensgrundstützung haben, erhalten auf Antrag eine ergänzende UES.

- für max. 60 Hektar förderfähige Fläche gewährt
- für die ersten 40 Hektar förderfähige Fläche (Gruppe 1) wird ein höherer Betrag gewährt als für die weiteren 20 Hektar förderfähige Fläche (Gruppe 2).
- Der Betrag für förderfähigen Hektare der Gruppe 2 beträgt 60 % des Betrages der Gruppe 1. Die genauen Beträge werden jährlich im November ermittelt und im Bundesanzeiger bekannt gegeben.



Direktzahlungen ab 2023

Anträge auf Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit (EGS), Umverteilungs-Einkommensstützung für Nachhaltigkeit (UES) und ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte (JES)

Einkommensstützung für Junglandwirte (JES)

Junglandwirten, die einen Anspruch auf EGS haben, kann auf Antrag eine JES gewährt werden:

- für bis zu 120 Hektar förderfähige Fläche
- für maximal fünf aufeinanderfolgende Jahre.

Wenn bereits im Zeitraum vor 2023 die Junglandwirteprämie gewährt wurde, kann die JES noch für den verbleibenden Zeitraum wie folgt beantragt werden:

Antrag auf Gewährung der Junglandwirte-Einkommensstützung

- Ich habe bereits im Zeitraum vor 2023 die Junglandwirteprämie erhalten und beantrage daher zusätzlich zur Einkommensgrundstützung die Junglandwirte-Einkommensstützung im Rahmen der Übergangsregelung.
- Ich bin bereits als Junglandwirt anerkannt (soweit zutreffend vorbelegt)
- Die Prämienberechtigung für die Junglandwirte-Einkommensstützung liegt vor. (nur vorbelegt, wenn zutreffend)
Hinweis: Wenn die Junglandwirteprämie bereits über den maximal möglichen Zeitraum von fünf Jahren gewährt wurde, ist die Prämienberechtigung nicht mehr gegeben. Eine Beantragung der Junglandwirte-Einkommensstützung ist dann unzulässig.



Direktzahlungen ab 2023

Anträge auf Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit (EGS), Umverteilungs-Einkommensstützung für Nachhaltigkeit (UES) und ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte (JES)

Einkommensstützung für Junglandwirte (JES)

Bei erstmaliger Beantragung der JES ist Folgendes anzukreuzen:

<input type="checkbox"/>	Ich habe im Zeitraum vor 2023 keine Junglandwirteprämie erhalten und beantrage zusätzlich zur Einkommensgrundstützung die Junglandwirte-Einkommensstützung
<input type="checkbox"/>	Ich beantrage erstmals die Anerkennung als Junglandwirt

- Tabellarische Angabe zur Person, die die Anerkennung als Junglandwirt beantragt bzw. bei Änderung von Daten eines bereits anerkannten Junglandwirtes

Natürliche Personen gelten als Junglandwirte, die

- sich nachweislich vor dem Datum, an dem der Sammelantrag gestellt wird, erstmals in einem landwirtschaftlichen Betrieb als Betriebsleiter niedergelassen und
- im Jahr der Niederlassung nicht älter als 40 Jahre sind bzw. noch nicht das 41. Lebensjahr vollendet haben.



Direktzahlungen ab 2023

Anträge auf Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit (EGS), Umverteilungs-Einkommensstützung für Nachhaltigkeit (UES) und ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte (JES)

Einkommensstützung für Junglandwirte (JES)

Ein Betriebsinhaber, der eine **juristische Person oder Personenvereinigung** ist, ist Junglandwirt, wenn er erstmals wirksam und langfristig in Bezug auf die Entscheidungen zur a) Betriebsführung, b) zur Gewinnverwendung und c) zu finanziellen Risiken von mindestens einer natürlichen Person - allein oder gemeinschaftlich mit anderen - kontrolliert wird. **Es darf keine der genannten Entscheidungen gegen sie getroffen werden können.**

Die natürliche Person darf

1. im Jahr der Aufnahme der Kontrolle nicht älter als 40 Jahre sein,
2. sich zuvor nicht in einem landwirtschaftlichen Betrieb als Betriebsleiter niedergelassen haben und
3. zuvor nicht einen Betriebsinhaber in einer anderen Rechtsform als der einer natürlichen Person kontrolliert haben.

Entsprechend der Rechtsform sind zur Anerkennung als Junglandwirt Nachweise (z. B. Gesellschaftervertrag, Satzung) vorzulegen



Direktzahlungen ab 2023

Anträge auf Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit (EGS), Umverteilungs-Einkommensstützung für Nachhaltigkeit (UES) und ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte (JES)

Einkommensstützung für Junglandwirte (JES)

Neu ist, dass keine der genannten Entscheidungen in der Gesellschaft gegen die maßgebliche Person getroffen werden kann.

Sofern der Antragsteller eine **eingetragene Genossenschaft** ist:

Eine Kontrolle durch die maßgebliche Person ist gegeben, wenn

- sie Mitglied des Vorstands ist und entweder das einzige Mitglied ist oder der **gesetzliche Regelfall** der Gesamtgeschäftsführung und Gesamtvertretungsbefugnis vorliegt und
- sie als Mitglied der Genossenschaft an den Entscheidungen der Generalversammlung mitwirken kann.

Anerkennung als Junglandwirt

Für die Gewährung der JES kann eine natürliche Person nicht mehr als einmal berücksichtigt werden.



Direktzahlungen ab 2023

Anträge auf Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit (EGS),
Umverteilungs-Einkommensstützung für Nachhaltigkeit (UES) und
ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte (JES)

Einkommensstützung für Junglandwirte (JES)

Nachweis der Qualifikation

ab 2023 erforderlich bei erstmaliger Beantragung der JES durch die als Junglandwirt maßgebliche/potentielle natürliche Person oder Personen

1. eine bestandene Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf des Ausbildungsbereichs Landwirtschaft oder einen Studienabschluss im Bereich der Agrarwirtschaft,
2. die erfolgreiche Teilnahme an einer anerkannten Bildungsmaßnahme im Agrarbereich zur Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten zur Führung eines landwirtschaftlichen Betriebs in einem Umfang von mindestens 300 Stunden,
3. eine über mindestens zwei Jahre erfolgte Tätigkeit in einem oder mehreren landwirtschaftlichen Betrieben
 - a) aufgrund eines Arbeitsvertrages mit einer vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden,
 - b) als mithelfender Familienangehöriger im Rahmen einer krankenversicherungspflichtigen Beschäftigung oder
 - c) als Gesellschafter eines landwirtschaftlichen Betriebs mit einer im Rahmen des Gesellschaftsvertrages vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitsleistung von mindestens 15 Stunden.



Direktzahlungen ab 2023

Anträge auf Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit (EGS),
Umverteilungs-Einkommensstützung für Nachhaltigkeit (UES) und
ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte (JES)

Einkommensstützung für Junglandwirte (JES)

Nachweis der Qualifikation

- anerkannter Ausbildungsberuf des Ausbildungsbereichs Landwirtschaft oder einen Studienabschluss im Bereich der Agrarwirtschaft (sind zu finden unter: <https://www.bildungsserveragrar.de/bildungswege/ausbildung/berufsportraits/>)
→ 14 „grüne Berufe“
- Analog gilt dies für Studienabschlüsse
- z. B. Tierarzt, Landmaschinenmechaniker, Schlachter sind keine „grünen Berufe“
- Hauswirtschafter/in zählt nur als „grüner Beruf“, wenn die Ausbildung in Betrieben der Landwirtschaft stattfand (vgl. § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Berufsausbildung zum Hauswirtschafter und zur Hauswirtschafterin).



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Wirtschaft, Tourismus,
Landwirtschaft und Forsten

Fragen???





SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Wirtschaft, Tourismus,
Landwirtschaft und Forsten

Direktzahlungen ab 2023: Öko- Regelungen

Referat 54

Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten

Magdeburg, 23.03.2023



Direktzahlungen 2023





Direktzahlungen ab 2023

Öko-Regelungen allgemein

- Freiwillige einjährige Maßnahmen
- Bei der Beantragung besteht die Verpflichtung zur Einhaltung der Fördervoraussetzungen.
- Beantragung unabhängig von der Einkommensgrundstützung, mit Ausnahme der ÖR7
- untereinander kombinierbar (siehe Tabelle im Merkblatt)
- ÖR2 und ÖR4 sind auf Gesamtbetriebszweig (Ackerland oder Dauergrünland) ausgerichtet. Eine Kennzeichnung der Einzelfläche ist hier nicht notwendig
- Bei allen anderen ÖR muss eine Kennzeichnung der Einzelfläche erfolgen.

- Die geplanten Einheitsbeträge (Prämien) für die Ökoregelungen liegen 2023 zwischen 100 und 130 % je nach Höhe der Inanspruchnahme. Ab 2024 liegen sie zwischen 100 und 110 %. Die tatsächlichen Einheitsbeträge werden jeweils im November in Bundesanzeiger bekannt gegeben.
- Zahlung von 100 % ist garantiert.



Direktzahlungen ab 2023

Geplante Einheitsbeträge für die Öko-Regelungen – ÖR1 - 2

Interventionsarten		2023	2024	2025	2026
1 a) Nichtproduktive Flächen auf Ackerland über den in § 10 des Gesetzes über die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik geltende Konditionalität genannten verpflichtenden Anteil hinaus	ÖR1a				
bis 1%	Stufe 1	1.300 €	1.300 €	1.300 €	1.300 €
mehr als 1 bis 2 %	Stufe 2	500 €	500 €	500 €	500 €
mehr als 2 bis 6 %	Stufe 3	300 €	300 €	300 €	300 €
1 b) Anlage von Blühstreifen oder -flächen auf Ackerland, das der Betriebsinhaber nach Buchstabe a bereitstellt	ÖR1b	150 €	150 €	150 €	150 €
1 c) Anlage von Blühstreifen oder -flächen in Dauerkulturen	ÖR1c	150 €	150 €	150 €	150 €
1 d) Altgrasstreifen oder -flächen in Dauergrünland	ÖR1d				
bis 1%	Stufe 1	900 €	900 €	900 €	900 €
mehr als 1 bis 3 %	Stufe 2	400 €	400 €	400 €	400 €
mehr als 3 bis 6 %	Stufe 3	200 €	200 €	200 €	200 €
2. Anbau vielfältiger Kulturen mit mindestens fünf Hauptfruchtarten im Ackerbau einschließlich des Anbaus von Leguminosen mit einem Mindestanteil von 10 Prozent	ÖR2	45 €	45 €	45 €	45 €



Direktzahlungen ab 2023

Geplante Einheitsbeträge für die Öko-Regelungen – ÖR3 - 7

Interventionsarten		2023	2024	2025	2026
3. Agroforstlichen Bewirtschaftungsweise auf Ackerland	ÖR3	60 €	60 €	60 €	60 €
4. Extensivierung des gesamten Dauergrünlands des Betriebs	ÖR4	115 €	100 €	100 €	100 €
5. Ergebnisorientierte extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen mit Nachweis von mindestens vier regionalen Kennarten	ÖR5	240 €	240 €	225 €	210 €
6. Bewirtschaftung von Acker- oder Dauerkulturflächen des Betriebes ohne Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln	ÖR6				
auf Ackerland (AL) mit Sommergetreide einschl. Mais, Leguminosen einschl. Gemenge, Sommerölsaaten, Hackfrüchte, Feldgemüse oder auf Dauerkulturen (DK)	Stufe 1	130 €	120 €	110 €	110 €
auf Ackerland (AL) mit Gras oder anderen Grünfütterpflanzen oder von als Ackerfutter genutzten Leguminosen einschl. Gemenge	Stufe 2	50 €	50 €	50 €	50 €
7. Anwendung von durch die Schutzziele bestimmten Landbewirtschaftungsmethoden auf landwirtschaftlichen Flächen in Natura 2000-Gebieten,	ÖR7	40 €	40 €	40 €	40 €

Direktzahlungen ab 2023

Ökoregelungen allgemein

Landwirtschaftliche Mindesttätigkeit auf Flächen nach den ÖR1a bis ÖR1d

- Flächen für ÖR1a, ÖR1b und ÖR1c sind aus der Erzeugung genommene Flächen, d. h. sie sind nur förderfähig, wenn sie in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand erhalten werden.
- Grundsätzlich wird dafür eine der nachfolgend aufgeführten landwirtschaftlichen Mindesttätigkeiten, die jeweils vor dem 16.11. durchzuführen ist, verlangt:
 1. den Aufwuchs zu mähen und das Mähgut abzufahren (Mähen) oder
 2. den Aufwuchs zu zerkleinern und ganzflächig zu verteilen (Mulchen) oder
 3. eine Aussaat zum Zwecke der Begrünung durchzuführen.

→ nur alle 2 Jahre erforderlich (Das betrifft auch die Brachen nach dem GLÖZ8.)

- Flächen für ÖR1d (Altgrasstreifen oder -flächen) ist als Mindesttätigkeit jedoch nur das Mähen (Ziffer 1) zulässig. Ein Mulchen ist ausgeschlossen.



Direktzahlungen ab 2023

Beantragung der ÖR

Durch entsprechendes Ankreuzen auf den Formular „Anträge ökologische Regeln“:

Antrag auf Zahlungen für Öko-Regelungen

Ich beantrage gem. GAP-Direktzahlungen-Gesetz § 18 eine Unterstützung für die freiwillig übernommenen Verpflichtungen zur Einhaltung folgender Öko-Regeln:

- ÖR1a** – nichtproduktive Flächen auf Ackerland.
Mir ist bekannt, dass die Düngemittel und Pflanzenschutzmittel nicht angewandt werden dürfen.
- ÖR1b** – Blühstreifen/-flächen auf Ackerland.
Mir ist bekannt, dass die Öko-Regelung ÖR1b nur zusätzlich zu ÖR1a beantragt werden darf.
- ÖR1c** – Blühstreifen/-flächen in Dauerkulturen.
Mir ist bekannt, dass die Düngemittel und Pflanzenschutzmittel nicht angewandt werden dürfen.
- ÖR1d** – Altgrasstreifen/-Flächen in Dauergrünland.
Mir ist bekannt, dass die Düngemittel nach Düngeverordnung (DüV) i.d.R nicht angewandt werden dürfen.
- ÖR2** – Anbau vielfältiger Kulturen,
mit mindestens fünf Hauptfruchtarten im Ackerbau einschließlich des Anbaus von Leguminosen mit einem Mindestanteil von 10 Prozent.
- ÖR3** – Agroforst
Beibehaltung einer agroforstlichen Bewirtschaftungsweise auf Ackerland und Dauergrünland.
- ÖR4** – Dauergrünland-Extensivierung
Extensivierung des gesamten Dauergrünlandes des Betriebes unter Einhaltung von mindestens 0,3 und höchstens 1,4 vom 1. Januar bis 30. September des Antragsjahres durchschnittlich Rohfuttermessende Großvieheinheiten (RGV) je Hektar Dauergrünland. Die RGV sind in der "Anlage Tierhaltung" einzutragen.
Mir ist bekannt, dass die Pflanzenschutzmittel nicht ohne Genehmigung angewandt werden dürfen.
- ÖR5** – Kennarten in Dauergrünland,
Ich erkläre, dass mindestens vier der zulässigen Pflanzenarten oder Artengruppen aus der vom Belegenheitsland der Fläche geregelten Liste der Kennarten oder Kennartengruppen des artenreichen Grünlands auf diesen Flächen vorkommen
- ÖR6** – Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel.
Mir ist bekannt, dass auf den von mir beantragten Flächen die Anwendung der chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel nach rechtlichen Vorgaben nicht bereits verboten ist.
- ÖR7** – Natura 2000
Anwendung von durch die Schutzziele bestimmten Landbewirtschaftungsmethoden auf landwirtschaftlichen Flächen in Natura 2000-Gebieten.
Mir ist bekannt, dass die Öko-Regelung ÖR7 nur zusätzlich zu der Einkommensgrundstützung beantragt werden darf.

Direktzahlungen ab 2023

ÖR1a - nichtproduktive Flächen auf Ackerland über den Pflichtanteil von 4 % (GLÖZ 8)

Kennzeichnung der Flächen für ÖR1a:

- **Nutzcode 88 (ÖR1a ohne Produktion (Selbst-/Begrünung))** als HNF
- Zusätzlich müssen die Flächen im **GFN** in der Spalte ÖR mit dem **Kennzeichen 1a** versehen werden.

Förderbedingungen für ÖR1a:

- mind. 1 % bis max. 6 % des AL
- Bei Befreiung von der Pflicht zur Stilllegung von GLÖZ8 kann die ÖR1a beantragt werden
- Nicht beantragbar, wenn von der Ausnahmeregelung nach GLÖZ8 Gebrauch gemacht wurde
- Keine gleichzeitige Beantragung mit Agroforstsysteme (= produktive Systeme) sowie Konditionalitäten-Landschaftselemente (vormals CC-Landschaftselemente)
- Für diese Flächen werden die Zähljahre zur DGL-Entstehung ausgesetzt. Gilt auch für GLÖZ8-Flächen. → „Brache schiebt.“

Direktzahlungen ab 2023

ÖR1a - nichtproduktive Flächen auf Ackerland über den Pflichtanteil von 4 % (GLÖZ 8)

Weitere Förderbedingungen für ÖR1a:

- aktive Begrünung durch Einsaat einer Saatgutmischung (keine Reinsaat) oder Selbstbegrünung möglich
- Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln untersagt
- Grundsätzlich das gesamte Antragsjahr (01.01. – 31.12.) brachliegend, jedoch
 - **ab 15.08.: Aussaat von Wintergerste/-raps möglich.**
 - **ab 01.09.: Aussaat / Pflanzung einer Kultur** möglich, wenn deren Ernte nicht mehr im selben Jahr erfolgt.
 - ab dem **01.09.** eine **Beweidung durch Schafe und/oder Ziegen** möglich.

Direktzahlungen ab 2023

ÖR1b - Anlage von Blühstreifen oder -flächen auf Ackerland, das der Betriebsinhaber für ÖR1a bereitstellt

Kennzeichnung der Flächen für ÖR1b:

- **Blühstreifen** als **NNF** mit dem **Nutzcode 89** auf der Hauptnutzungsfläche (HNF)
- **Blühfläche** als **HNF** mit dem **Nutzcode 90**
- Zusätzlich sind im GFN in der Spalte ÖR die **Kennzeichen 1a und 1b** zu erfassen.

Förderbedingungen für ÖR1b:

- Nur auf Brachen nach ÖR1a möglich
- 1 % bis max. 6 % des AL
- **Blühstreifen:** 20 – 30 m breit, Länge und Größe beliebig
- **Blühfläche:** maximal 1 ha, nicht streifenförmig

Direktzahlungen ab 2023

ÖR1b - Anlage von Blühstreifen oder -flächen auf Ackerland, das der Betriebsinhaber für ÖR1a bereitstellt

Weitere Förderbedingungen für ÖR1b:

- Blühpflanzenmischung nach GAP-Landesverordnung → siehe Anlage 1 des Merkblattes zum Sammelantrag bzw. ELAISA-Portal (Da die GAP-Landesverordnung noch nicht in Kraft ist, gilt GAPDZV bzw. werden Mischungspartner beider Verordnungen akzeptiert.)
- Aussaat bis zum 15. Mai von
 - a) einjährige Mischung** aus ≥ 10 Arten Gruppe A und ggf. zusätzlich Arten der Gruppe B
→ Fläche kann im Folgejahr nur erneut beantragt werden, wenn Neuaussaat erfolgt.
→ **2023 ist ein Umbruch vor dem 31.12. nicht möglich.**
 - b) mehrjährige Mischung:** ≥ 5 Arten Gruppe A und ≥ 5 Arten Gruppe B
→ Fläche kann im Folgejahr ohne Neuansaat erneut beantragt werden.
→ **Umbruch erst ab dem 01.09. 2024 möglich**, wenn die Aussaat/ Pflanzung einer Folgekultur geplant ist, die nicht mehr im selben Jahr geerntet wird.

Direktzahlungen ab 2023

ÖR1c - Anlage von Blühstreifen oder -flächen in Dauerkulturen

Kennzeichnung der Flächen für ÖR1c:

- **Blühstreifen** als **NNF** mit dem **Nutzcode 91** auf der Hauptnutzungsfläche (HNF)
- **Blühfläche** als **HNF** mit dem **Nutzcode 92**
- Zusätzlich ist im GFN in der Spalte ÖR das **Kennzeichen 1c** zu erfassen.

Förderbedingungen für ÖR1c:

- Förderbedingungen für die Saatgutmischungen und Aussaat identisch mit den Vorgaben der ÖR1b.
- Auf den Blühstreifen/-flächen mit den Blühmischungen dürfen keine Dünge- und Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden.
- Es gibt keine Vorgaben zur Größe, zur Breite oder zur Länge der Blühstreifen/-flächen.

Direktzahlungen ab 2023

ÖR1d - Altgrasstreifen oder -flächen in Dauergrünland

Kennzeichnung der Flächen für ÖR1d:

- Die **Altgrasstreifen oder -flächen** sind als NNF mit dem **Nutzcode 93** zu beantragen.
- Zusätzlich ist im GFN in der Spalte ÖR die **Kennzeichen 1d** zu erfassen.

Förderbedingungen für ÖR1d:

- Anteil Altgrasstreifen am gesamten betrieblichen Dauergrünland: 1 bis 6 %
- Anteil Altgrasstreifen am Dauergrünland-Schlag: max. 20 %
- Landschaftselemente sind nicht Teil des Altgrasstreifens oder der Altgrasflächen.
- Zwei Jahre in Folge an derselben Stelle, im dritten Jahr muss der Standort auf der Dauergrünland-Fläche gewechselt werden.
- Eine Schnittnutzung oder Beweidung vor dem 01.09. ist unzulässig.
- Förderrechtlich ist der Einsatz von Düngemitteln einschließlich Wirtschaftsdüngern nicht untersagt. Fachrechtlich ist durch die Betriebsinhaber zu prüfen, ob eine Düngung überhaupt erforderlich wird (Düngebedarf).



Direktzahlungen ab 2023

ÖR2 - Anbau vielfältiger Kulturen mit mindestens fünf Hauptfruchtarten im Ackerbau einschließlich Leguminosen mit mind. 10 Prozent

Kennzeichnung der Flächen für ÖR2:

- Keine Kennzeichnung der Einzelfläche, da gesamtbetriebliches Ackerland - ohne brachliegendes Ackerland - einbezogen wird

Förderbedingungen für ÖR2:

- Jede Hauptfruchtart muss auf mindestens 10 Prozent und darf auf höchstens 30 Prozent der Fläche angebaut werden.
- Zudem müssen mindestens 10 Prozent Leguminosen einschließlich deren Gemenge, bei denen Leguminosen auf der Fläche überwiegen, angebaut werden.
- Der Anteil von Getreide an der Fläche darf höchstens 66 Prozent betragen.
- Bei dem Anbau von mehr als fünf Hauptfruchtarten werden zur Berechnung der Mindestanteile Hauptfruchtarten zusammengefasst.

Direktzahlungen ab 2023

ÖR2 - Anbau vielfältiger Kulturen mit mindestens fünf Hauptfruchtarten im Ackerbau einschließlich Leguminosen mit mind. 10 Prozent

Als **Hauptfruchtarten** im Sinne der ÖR2 zählen:

- die Kulturarten nach Nutzcode, die im Zeitraum vom **1. Juni bis zum 15. Juli** des Antragsjahres am längsten auf der jeweiligen Fläche stehen,
- eine Kultur einer der verschiedenen in der botanischen Klassifikation landwirtschaftlicher Kulturpflanzen definierten Gattungen (siehe Spalte „Einstufung Hauptfruchtart“ in der Nutzcode-Liste),
- jede Art im Fall der Gattungen Brassicaceae, Solanaceae und Cucurbitaceae,
- Gras oder andere Grünfütterpflanzen mit Ausnahme von Leguminosen-Mischkultur,
- Winter- und Sommerkulturen gelten als unterschiedliche Hauptfruchtarten, auch wenn sie zur selben Gattung gehören.
- Dinkel (*Triticum spelta*)
- Alle Mischkulturen von/mit Leguminosen, sofern **Leguminosen überwiegen**, zählen zu der einzigen Hauptfruchtart Leguminosen-Mischkultur (**Nutzcode 250 für Leguminosengemenge und 434 für Klee** mit überwiegend Klee).
- Sonstige Mischkulturen (mehrerer Kulturpflanzen in getrennten Reihen)
- Getreidemischungen, Hirse und Mais zählen nicht zum Getreide.

Direktzahlungen ab 2023

ÖR3 - Beibehaltung einer agroforstlichen Bewirtschaftungsweise auf Ackerland und Dauergrünland

Kennzeichnung der Flächen für ÖR3:

- Agroforst-Gehölzstreifen als NNF mit dem **Nutzcode 94**
- Zusätzlich sind im GFN in der Spalte ÖR die **Kennzeichen 3** zu erfassen

Förderbedingungen für ÖR3:

- Gehölzstreifen muss auf Ackerland oder Dauergrünland liegen.
- Nicht auf stillgelegten Ackerland nach ÖR1a bzw. der ÖR1b und GLÖZ8
- Positiv geprüftes Nutzungskonzept für Agroforstsysteme ist mit dem Sammelantrag einzureichen.
- Zur Erstellung und Genehmigung eines Nutzungskonzeptes für Agroforstsysteme wird auf das entsprechende Merkblatt verwiesen.
- Für Flächen in Sachsen-Anhalt ist das ALFF unter Beteiligung der der Landkreise /kreisfreien Städte zuständig.
- Genehmigungsverfahren seit 08.03.2023 eröffnet.

Direktzahlungen ab 2023

ÖR3 - Beibehaltung einer agroforstlichen Bewirtschaftungsweise auf Ackerland und Dauergrünland

Weitere Förderbedingungen für ÖR3:

- Der Flächenanteil der Gehölzstreifen an der Gesamtparzelle muss 2- 35 Prozent betragen.
- Es werden mindestens 2 Gehölzstreifen angebaut.
- Die Gehölzstreifen sind mindestens 3 Meter und max. 25 Meter breit.
- Die Breite des Agroforst-Gehölzstreifens bezieht sich auf den gesamten Streifen, inklusive einer die Gehölze umgebende Fläche, die nicht bewirtschaftet wird.
- Der Abstand zwischen den Streifen und zum Rand (kurze und lange Seite) beträgt mind. 20 Meter und max. 100 Meter. Die Abstände zu Gewässern können geringer sein.
- Grenze zwischen dem Agroforst-Gehölzstreifen und der übrigen landwirtschaftlich bewirtschafteten Fläche muss klar erkennbar sein.
- Die Holzernte darf nur im Dezember, Januar oder Februar erfolgen.



Direktzahlungen ab 2023

ÖR4 - Extensivierung des gesamten Dauergrünlandes des Betriebes

Kennzeichnung der Flächen für ÖR4:

- Keine Kennzeichnung der Einzelfläche, da gesamtbetriebliches Dauergrünland einbezogen wird

Förderbedingungen für ÖR4:

- Viehbesatz von 0,3 bis 1,4 RGV je ha im Zeitraum 01.01. bis 30.09., der an 40 Tage in diesem Zeitraum unterschritten werden darf (keine Überschreitung)
- Ausschließlich folgende Tierarten werden über die **Anlage Tierhaltung** mit folgendem RGV-Schlüssel in die Berechnung einbezogen:

Tierart	RGV-Schlüssel
Rinder über zwei Jahre, Equiden über sechs Monate	1,0
Rinder von sechs Monaten bis zwei Jahre	0,6
Rinder unter sechs Monaten	0,4
Schafe und Ziegen	0,15

Direktzahlungen ab 2023

ÖR4 - Extensivierung des gesamten Dauergrünlandes des Betriebes

Weitere Förderbedingungen für ÖR4:

- Ausbringung von Düngemitteln – mineralischer oder organischer Dünger - ist bis zu einer Höhe von maximal 1,4 RGV/ha bezogen auf das Kalenderjahr zulässig.
- Nur bei Unterschreitung des Höchstsatzes von 1,4 RGV/ha ist ein zusätzliches Düngen bis max. 1,4 RGV/ha möglich.
- In Anlage 1 der **Düngeverordnung** zu den mittleren Nährstoffausscheidung landwirtschaftlicher Nutztiere sind u. a. die Stickstoffanteile der Ausscheidungen aufgeführt. Daran angelehnt fällt bei rauhutterfressenden Nutztieren ca. 140 kg Stickstoff pro Jahr und Tier an. Somit entsprechen 1,4 RGV = 140 kg N je ha bzw. 1 RGV = 100 kg N je ha. → Kalkulationsgrundlage für Düngbedarf bei ÖR4

Die Ausbringung unterliegt einzig den Vorgaben des Fachrechts.

- Geeignete Aufzeichnungen zum Nachweis des Viehbesatzes je Hektar Dauergrünland und schlagbezogene Aufzeichnungen und Nachweise über die Verwendung von Düngemitteln einschl. Wirtschaftsdünger auf dem Grünland sind zu führen (**Aufzeichnungspflichten nach Fachrecht**).
- Dauergrünland darf nicht gepflügt werden.
- Pflanzenschutzmittel sind nicht erlaubt.

Direktzahlungen ab 2023

ÖR5 - Ergebnisorientierte extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen mit Nachweis von mindestens vier regionalen Kennarten

Kennzeichnung der Flächen für ÖR5:

- Im GFN ist in der Spalte ÖR das **Kennzeichen 5** für die zu beantragenden Schläge anzugeben.

Förderbedingungen für ÖR5:

- Dauergrünland, auf dessen Flächen die Betriebsinhaber mindestens vier Kennarten/-gruppen aus der nach Landesrecht vorgegebenen Artenliste anhand der nach Landesrecht vorgegebenen Methodik nachweisen kann
- GAP-Landesverordnung LSA maßgeblich für Flächen, die in Sachsen-Anhalt liegen (Verordnung derzeit noch nicht veröffentlicht)
- Liste der Kennarten/-gruppen für Sachsen-Anhalt bereits auf ELAISA veröffentlicht

Empfehlung zur Bestimmung der Kennarten/-gruppen:

- Broschüre der LLG Bernburg zu ÖR5 (derzeit in Erstellung)
- Foto-App Flora Inkognita

Direktzahlungen ab 2023

ÖR5 - Ergebnisorientierte extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen mit Nachweis von mindestens vier regionalen Kennarten

Methodik zur Nachweiserbringung der 4 Kennarten in Sachsen-Anhalt:

- Die Nachweiserbringung erfolgt mittels georeferenzierten Fotos über die **Foto-App LaFIS®-GEOFOTO Sachsen-Anhalt**. → verpflichtend
- Bei Beantragung der ÖR5 werden über die App Fotoaufträge für die beantragten Flächen ausgelöst. Parallel erhalten die Antragstellenden eine E-Mail.
- Zur Nachweiserbringung sind mindestens 4 der vorhandenen Kennarten/-gruppen zu fotografieren. → ca. 3 Fotos je Pflanze: von Blüte, Blatt und Stängel
- Entsprechend der Größe der beantragten Dauergrünlandfläche müssen mindestens 4, 5 oder 7 Bestimmungsfenster gebildet werden (siehe Tabelle).

Größe der förderfähigen Dauergrünlandfläche	Mindestanzahl Bestimmungsfenster
≤ 10 ha	4
> 10 – 90 ha	5
> 90 ha	7

Direktzahlungen ab 2023

ÖR5 - Ergebnisorientierte extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen mit Nachweis von mindestens vier regionalen Kennarten

Methodik zur Nachweiserbringung der 4 Kennarten in Sachsen-Anhalt:

- Ein Bestimmungsfenster ist die Fundstelle einer Kennart bzw. Kennartengruppe.
- Je Bestimmungsfenster ist mindestens eine Kennart/Kennartengruppe nachzuweisen. Es können innerhalb eines Bestimmungsfensters auch mehrere Kennarten/-gruppen aufgenommen und eingereicht werden. Es gibt es keine festgelegte Größe.
- Die Verteilung der Bestimmungsfenster können entsprechend dem Vorkommen der Kennarten/-gruppen beliebig vorgenommen werden, jedoch müssen sie über die Fläche gleichmäßig verteilt sein. Zum Randbereich ist ein Abstand von 3 m einzuhalten. Nur ein Bestimmungsfenster darf an den Randbereich grenzen.
- Fotos können nach Erstellung hochgeladen werden.
- Eine automatisierte Bilderkennung (Flora Inkognita) wertet die Fotos nach dem Hochladen aus.
- Fotos können zu einem beliebigen Zeitpunkt hochgeladen werden. Zu beachten ist jedoch, dass die Flächen für einen Antrag – hier der ÖR5-Antrag – nur bis zum 30.09. zurückgezogen werden können, falls eine Kennart nicht akzeptiert werden kann.

Direktzahlungen ab 2023

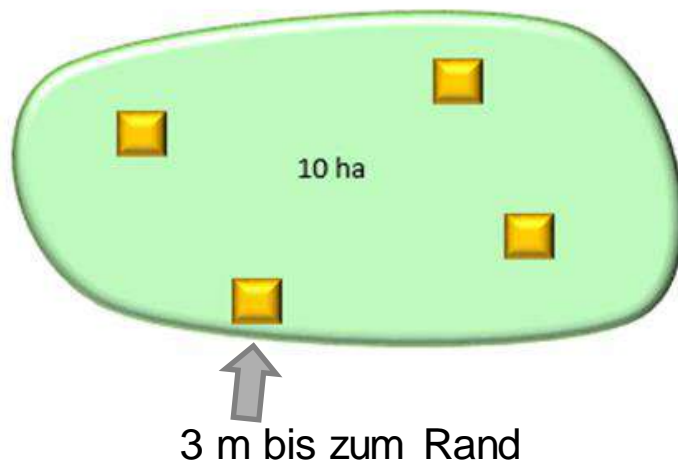
ÖR5 - Ergebnisorientierte extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen mit Nachweis von mindestens vier regionalen Kennarten

Methodik zur Nachweiserbringung der 4 Kennarten in Sachsen-Anhalt:

Verteilung der Bestimmungsfenster beispielhaft dargestellt:

10 ha → 4 Fenster

40 ha → 5 Fenster



Direktzahlungen ab 2023

ÖR6 - Bewirtschaftung von Acker- oder Dauerkulturflächen des Betriebes ohne Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln

Kennzeichnung der Flächen für ÖR6:

- Im GFN ist in der Spalte ÖR das **Kennzeichen 6** für die zu beantragenden Schläge anzugeben.
- Die Streifen an Gewässern (PSM-Verbot) sind ggf. im GFN separat als Schlag (Mindestgröße von 0,1 ha beachten) anzugeben, wenn die angrenzende Fläche für die ÖR6 beantragt werden soll.

Förderbedingungen für ÖR6:

- Gefördert werden Acker- und Dauerkulturflächen, auf denen freiwillig auf den Einsatz von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmittel (PSM) verzichtet wird. Das gilt auch für gebeiztes Saargut. Daher darf die Anwendung von PSM nach den rechtlichen Vorgaben nicht verboten sein.
- Chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel im Sinne der Öko-Regelung 6 sind alle Pflanzenschutzmittel mit Ausnahme von Pflanzenschutzmitteln, die
 - a) ausschließlich Wirkstoffe enthalten, die als Wirkstoff mit geringem Risiko genehmigt sind (nach Artikel 22 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009)
 - b) für die ökologische Landwirtschaft zugelassen sind (nach oder aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 834/2007)

Direktzahlungen ab 2023

ÖR6 - Bewirtschaftung von Acker- oder Dauerkulturflächen des Betriebes ohne Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln

Weitere Förderbedingungen für ÖR6:

Der Verzicht umfasst spezielle Kulturen und vorgegebene Zeiträume:

- Vom 01.01. bis zur Ernte, jedoch mindestens bis zum 31.08. des Antragsjahres auf Ackerland, das im Antragsjahr zur Erzeugung genutzt wird von:
 - a) Sommergetreide, einschließlich Mais
 - b) Leguminosen, einschließlich Gemenge, außer Ackerfutter
 - c) Sommer- Ölsaaten
 - d) Hackfrüchte
 - e) Feldgemüse.
- Vom 01.01. bis 15.11. des Antragsjahres auf Ackerland, das im Antragsjahr zur Erzeugung genutzt wird von:
 - a) Gras oder andere Grünfütterpflanzen (GoG)
 - b) Ackerfutter genutzte Leguminosen, einschließlich Gemenge
 - c) Dauerkulturen

Nach letzter Ernte, frühestens jedoch am 31.08., kann Bodenbearbeitung beginnen, sofern danach eine Kultur zur Ernte im Folgejahr angebaut wird.

Direktzahlungen ab 2023

ÖR6 - Bewirtschaftung von Acker- oder Dauerkulturflächen des Betriebes ohne Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln

Weitere Förderbedingungen für ÖR6:

- Nicht auf stillgelegten oder brachliegenden Flächen
- Nicht auf Flächen, auf denen bereits aufgrund anderer rechtlicher Regelungen ein Verbot zur Ausbringung von Pflanzenschutzmittel vorliegt, z. B. auf Fläche nach § 4 und § 4a Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung

Bescheinigung der Förderfähigkeit:

- Beteiligung der zuständigen Landkreise / kreisfreien Städte → Bescheinigung der Förderfähigkeit
- Bescheinigung wird automatisch mit der Beantragung der ÖR6 erzeugt.
- Antragstellende informieren die UNB umgehend mit der Bitte um Prüfung.
- Bescheinigung muss nicht am 15.05. vorliegen.
- UNB sind gehalten, bis zum 01.08. zu prüfen, damit bei Nichtbescheinigung die Fläche durch den Antragstellenden noch bis zum 30.09. für ÖR6 zurückgezogen werden kann.



Direktzahlungen ab 2023

ÖR7 - Anwendung von durch die Schutzziele bestimmten Landbewirtschaftungsmethoden auf landwirtschaftlichen Flächen in Natura 2000-Gebieten

Kennzeichnung der Flächen für ÖR 7:

- Im GFN ist in der Spalte ÖR das **Kennzeichen 7** für die zu beantragenden Schläge anzugeben.
- **Förderbedingungen für ÖR7:**
- Nur in Verbindung mit der Einkommensgrundstützung beantragbar
- Gefördert werden landwirtschaftliche Flächen in NATURA 2000-Gebieten, bei denen im Antragsjahr nach rechtliche Vorgaben mindestens einer der folgenden Maßnahmen zulässig ist:
 - a) zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen
 - b) Instandsetzung bestehender Anlagen zur Absenkung von Grundwasser
 - c) Instandsetzung bestehender Anlagen zur Drainage
 - d) Auffüllungen
 - e) Aufschüttungen
 - f) Abgrabungen, es sei denn, es handelt sich um eine von der zuständigen Naturschutzbehörde genehmigte, angeordnete oder durchgeführte Maßnahme.

→ Flächen, die unter die Landesverordnung Natura 2000 fallen, sind begünstigungsfähig, da nach § 7 „der Ersatz rechtmäßig bestehender Anlagen zur Bodenwasserregulierung“⁴⁸



Direktzahlungen ab 2023

ÖR7 - Anwendung von durch die Schutzziele bestimmten
Landbewirtschaftungsmethoden auf landwirtschaftlichen Flächen in
Natura 2000-Gebieten

Bescheinigung der Förderfähigkeit:

- Beteiligung der zuständigen Landkreise / kreisfreien Städte → Bescheinigung der Förderfähigkeit
- Bescheinigung wird automatisch mit der Beantragung der ÖR7 erzeugt.
- Antragstellende informieren die UNB umgehend mit der Bitte um Prüfung.
- Bescheinigung muss nicht am 15.05. vorliegen.
- UNB sind gehalten, bis zum 01.08. zu prüfen, damit bei Nichtbescheinigung die Fläche durch den Antragstellenden noch bis zum 30.09. für ÖR6 zurückgezogen werden kann.



Direktzahlungen ab 2023

Weiterführende Informationen

- Ausfüllhinweise zum Geografischen Flächennachweis (GFN) 2023 für die Anträge auf flächenbezogene Einkommensstützungen in Sachsen-Anhalt
- Merkblatt „Anträge auf Direktzahlungen gemäß VO (EU) Nr. 2021/2115 für das Antragsjahr 2023“ für Sachsen-Anhalt
- Termine für Direktzahlungen 2023 (auf ELAISA)
- Merkblatt „Nutzungskonzept für Agroforstsysteme“ in Sachsen-Anhalt
- Broschüre BMEL „Informationen zu den ab 2023 geltenden Direktzahlungen, zur Konditionalität und zum INVEKOS“ unter [informationen-direktzahlungen-2023.pdf \(bmel.de\)](#)
- Broschüre der LLG Bernburg zur Öko-Regelung 5



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Wirtschaft, Tourismus,
Landwirtschaft und Forsten

Fragen???

